

# **ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

1) Dorfentwicklungsverein Krakau e.V. Krakaudorf 120,

8854 Krakau

als "Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft" ("EEG") gemäß  $\S$  7 Abs 1 Z 15a iVm  $\S\S$  16c ff ElWOG 2010, im Nachfolgenden als "EEG Grogga" bezeichnet, einerseits

sowie

2) Mitglied			
Vorname			
Nachname			
Firma/Betrieb (vlg.)			
Straße, Haus Nr.			
Postleitzahl			
Ort			
Telefon			
E-Mail			
Zählpunkte lt. Beilage	e I,		
SEPA-Mandat It. Beila	ige II		
als "Mitglied" der EEG	G, "Mitgliederseite"		



#### Präambel

Die EEG Grogga ist eine erneuerbare Energiegemeinschaft in der Rechtsform Verein. Ziele der erneuerbaren Energiegemeinschaft sind die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie. Sowie die Unterstützung und Beratung in Themen der erneuerbaren Energie von Mitgliedern und Dritten.

### 1. Vertragsinhalt und -voraussetzungen

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt den Strombezug über die erneuerbare Energiegemeinschaft "EEG Grogga".
- 1.2. Voraussetzung für den Abschluss des Stromvertrags ist die Übermittlung der persönlichen Daten und der Anschlussdaten.
- 1.3. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.
- 1.4. Die EEG Grogga tritt nicht als Vollversorger auf. Voraussetzung für die Teilnahme an der erneuerbaren Energiegemeinschaft ist ein Strombezugsvertrag mit einem Energieversorger.
- 1.5. Die EEG Grogga kann einen Dienstleister beauftragen, um die Beratungs- und Abrechnungsleistungen im Auftrag der erneuerbaren Energiegemeinschaft zu leisten.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen der EEG Grogga und dem Stromkäufer kommt zustande, indem der Stromkäufer alle notwendigen Daten übermittelt und die Absicht des Beitritts zu der erneuerbaren Energiegemeinschaft, sowie die Absicht des Strombezugs über die erneuerbare Energiegemeinschaft und die EEG Grogga nach Prüfung den Antrag annimmt.
- 2.2. Der Stromkäufer erteilt seine Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen dem Stromkäufer und der EEG Grogga elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen. Diese Einwilligung kann der Stromkäufer jederzeit widerrufen.
- 2.3. Die EEG Grogga ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. einzuholen.



#### 3. Vollmacht

- 3.1. Der Stromkäufer erteilt der EEG Grogga die Vollmacht, ihn im Rahmen des zwischen ihm und der EEG Grogga abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Energieanbietern, Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, Statistik Austria, relevante Interessenvertretungen, weitere relevante Marktteilnehmer) in seinem Namen und auf seine Rechnung zu vertreten um alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Stromkauf über die erneuerbare Energiegemeinschaft zu tätigen.
- 3.2. Beinhaltet sind darin insbesondere die Vollmachten zur Erteilung von Untervollmachten an von der EEG Grogga beauftragte Dienstleister, zu der Ermächtigung des Dienstleisters, Zahlungen von dem Konto des Stromkäufers mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen- zur Anforderung der Verbrauchswerte des Kunden des jeweiligen Netzbetreibers zur Einsichtnahme und Übernahme der bei Lieferanten und Netzbetreibern vorhandenen Wechsel- und Vertragsdaten wie Verbrauch, Laufzeit, Preise, Rechnungen etc durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel, und allenfalls laufende Verbrauchsdaten.
- 3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen der EEG Grogga und dem Stromkäufer befristet. Der Stromkäufer kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

### 4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Belieferung beginnt sofern nicht anders vereinbart und den Vorgaben der Marktregeln entsprechend zu dem ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 4.2. Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch die EEG Grogga.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Stromkäufer den Vertrag zum Schluss des aktuellen Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die EEG Grogga kann den Vertrag mit Schluss des Quartals kündigen.
- 4.4. Die Kündigung kann schriftlich per Brief an EEG-Grogga, Krakaudorf 120, 8854 Krakau, per Mail an office@eeg-grogga.at f oder formfrei erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.



## 5. Preise, Kosten und Vertrags- bzw. Preisänderung

- 5.1. Der vereinbarte Energiepreis für die Energie, welche innerhalb der erneuerbaren Energiegemeinschaft produziert und verbraucht wird, ist im Preisblatt transparent für alle Mitglieder ersichtlich.
- 5.2. Für die Energielieferung erhält der Stromkäufer eine Rechnung über die im Rechnungszeitraum bezogene Strommenge der erneuerbaren Energiegemeinschaft
- 5.3. Die EEG Grogga behält sich Änderung der Preise vor, wobei Anlass für Preisänderungen, Änderungen der Energiekosten durch den Stromverkäufer oder der von der EEG Grogga und beauftragten Dienstleistern zu tragenden Aufwendungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Abrechnung sein können.
- 5.4. Preisänderungen oder Änderungen dieser Vereinbarung werden dem Stromkäufer rechtzeitig vor dem Inkrafttreten in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder bei aufrechter Zustimmungserklärung per E-Mail mitgeteilt. Der Stromkäufer kann der Änderung innerhalb von vier Wochen, ab Zugang der Mitteilung, formlos widersprechen per Post an EEG-Grogga, Krakaudorf 120, 8854 Krakau, per E-Mail an office@eeg-grogga.at; tut er das, so endet der Vertrag nach Ablauf des aktuellen Quartals. Die EEG Grogga wird dem Stromkäufer in der Mitteilung über diese Möglichkeiten und deren Rechtsfolgen informieren.
- 5.5. Ändern sich Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
- 5.6. Änderungen in den gesetzlich oder behördlich geregelten Rechnungskomponenten wie Steuern etc., bedürfen keiner gesonderten Mitteilung und begründen keinen Kündigungsgrund.

# 6. Messung, Smartmeter

- 6.1. Die Messung des Energiebezugs aus dem Netz wird von dem Netzbetreiber durchgeführt. Diese Daten bestimmen den abzurechnenden Lieferumfang an den Stromkäufer.
- 6.2. Der Einbau eines Smartmeters ist Voraussetzung für die Teilnahme an der erneuerbaren Energiegemeinschaft.
- 6.3. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
- 6.4. Der Stromkäufer erteilt der EEG Grogga das Recht und die Vollmacht, in ihrem Namen mit dem Betreiber des Messgeräts (z.B. dem Netzbetreiber) einen Vertrag gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 über die Auslesung und Verwendung von

Seite 4 von 9



Viertelstundenwerten für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchsund Stromkosteninformation abzuschließen oder die Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten abzugeben. Die EEG Grogga wird dem Stromkäufer vor Ausübung der Vollmacht nochmals darüber informieren und darauf hinweisen, welche Art der Datenverwendung mit Vertragsabschluss zulässig wird. Der Stromkäufer hat jederzeit die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis und die Mitgliedschaft in der erneuerbaren Energiegemeinschaft gekündigt.

### 7. Abrechnung des Verbrauchs

- 7.1. Die EEG Grogga übernimmt mit Lieferbeginn die Abrechnung des innerhalb der erneuerbaren Energiegemeinschaft von dem Stromkäufer verbrauchten elektrischen Energie exklusive sämtlicher Netzkosten und der durch einen Stromlieferanten abgedeckten Belieferung.
- 7.2. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis, der von dem Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten, welche zum 15. des Folgemonats geliefert werden müssen. Werden der EEG Grogga die Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann die EEG Grogga den Verbrauch auf Grundlage der letzten verfügbaren Daten oder, falls keine Daten vorliegen, nach dem Verbrauch vergleichbarer Stromkäufer, jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, schätzen. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs oder der Verrechnung festgestellt, so erfolgt eine Nachverrechnung oder Rückerstattung.
- 7.3. Ändern sich Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Entgelte aliquot nach dem jeweils am Zählpunkt hinterlegten Lastprofil berechnet, wenn keine Messdaten vorliegen.
- 7.4. Ergibt eine Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Teilbeträge geleistet wurden, so wird die EEG Grogga die Differenz mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen, die zukünftigen Teilbeträge entsprechend anpassen und dies auf der Abrechnung mitteilen. Nach Vollendung des Vertrags werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. Guthaben überwiesen (Endabrechnung).

# Zahlungen

- 7.5. Fällige Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftragsformular oder über das Online-Portal angegebenen Konto eingezogen. Der Stromkäufer erteilt der EEG Grogga im Auftragsformular ein entsprechendes SEPA-Mandat sowie die Vollmacht, im Namen des Stromkäufers den von der EEG Grogga beauftragten Dienstleister zur SEPA-Lastschrift des angegebenen Kontos zu ermächtigen.
- 7.6. Die EEG Grogga ist berechtigt, die aus einer von dem Stromkäufer zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Stromkäufer zu verrechnen.

Seite 5 von 9



### 8. Kündigung aus wichtigem Grund, Lieferstopp

8.1. Die EEG Grogga ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung inklusive zweiwöchiger Nachfrist (dabei hat die zweite Mahnung per Einschreiben zu erfolgen sowie die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

## 9. Qualität, Haftung

- 9.1. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.
- 9.2. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EEG Grogga.

#### 10. Rücktrittsrecht

Ist der Stromkäufer Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen; z.B. per Brief an EEG-Grogga, Krakaudorf 120, 8854 Krakau, per Mail an office@eeg-grogga.at.

# 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die EEG Grogga verarbeitet die personenbezogenen Daten des Stromkäufers entsprechend EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 11.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: office@eeg-grogga.at.
- 11.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Stromkäufer Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, www.e-control.at) vorlegen. Verbraucher

Seite 6 von 9



- haben zudem die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <a href="http://ec.europa.eu/odr">http://ec.europa.eu/odr</a>.
- 11.4. Gerichtsstand ist Leoben, für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

EEG Grogga – Oktober 2024		
ZEICHNUNG:		
Krakau, am		
(Mitglied)		
(Für die EEG)	_	



## Beilage I

	Zählpunktnummer
AT 008000 08854	



#### Beilage II

### **SEPA Einzugsermächtigung**

Hiermit ermächtige ich den oben genannten Verein (Dorfentwicklungsverein Krakau) bis auf Widerruf, monatlich, das anfallende Stromentgelt It. Preisblatt (siehe www.eeg-grogga.at/preisblatt) für den/die von mir übermittelten Zählpunkt(e), zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift im SEPA-Verfahren einzuziehen.

Kontoinhaber	
Name der Bank	
IBAN	
BIC	
ZEICHNUNG:	
Krakau, am	<u> </u>
Links and a sign Mikalia d	No mana im Dia alay alayift
Unterschrift Mitglied	Name in Blockschrift